



Bad Friedrichshall

Bebauungsplan „24/4 Rainstraße Ost“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anhang

Peter Baust, Tabelle Ornithologische Untersuchung, BP „24/4 Rainstraße Ost“ in Bad Friedrichshall,
7/2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall stellt den Bebauungsplan „24/4 Rainstraße Ost“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,69 ha.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG1, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.



Projektnr.: 19043

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Bebauungsplan "24/4 Rainstraße Ost"

Bad Friedrichshall - Kochendorf

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt die Rainstraße samt Gehweg und den Gehweg auf der Nordostseite der Neckarsulmer Straße als Verkehrsfläche fest.

Die weitere Fläche wird Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5. Lediglich die Wohnhäuser Rainstraße 1 und 3 im Nordwesten des Plangebietes und das Wohnhaus Bachstraße 22/5 im Nordosten werden erhalten. Alle anderen Gebäude werden abgerissen.

Unter den westlichen über die Mitte nach Osten ziehenden Bauflächen soll eine Tiefgarage mit Zufahrten von der Rain-, der Neckarsulmer und der Bachstraße entstehen.

Bis auf die Flächen mit den drei erhaltenen Bestandsgebäuden wird das Plangebiet grundlegend umgestaltet.

Gebäude werden abgerissen, Bäume und andere Gehölze werden gerodet, die sonstige Vegetation komplett abgeräumt.

Für die Tiefgarage muss tief in den Untergrund eingegriffen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Bereits 2012 wurden das Plangebiet und seine nähere Umgebung vogelkundlich untersucht. Nach sieben Jahren wurde 2019 erneut untersucht¹.

Mit den Erkenntnissen aus sieben Begehungen bewertete der Gutachter 22 der 29 nachgewiesenen Arten als Brutvögel und 5 als Nahrungsgäste bzw. Überfliegende.²

Die Gartenflächen mit Gehölzen und Saumstrukturen, aber auch die Gebäude im und um das Plangebiet sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten.

In der Tabelle sind die Brutvögel entsprechend ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Hausrotschwanz</u> , <u>Haussperling</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp
Gebäudebrüter	<u>Mauersegler</u> , <u>Mehlschwalbe</u>
Baumbrüter	Türkentaube,

¹ Untersuchung 2012 und 2019 durch Peter Baust, Mosbach

² 2012 waren 19 von 25 nachgewiesenen Arten Brutvögel und 6 Nahrungsgäste

Von den 22 Brutvogelarten bewertet die Rote Liste¹ 18 Arten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessenen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Vier Arten, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalbe stehen auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände aller vier Arten haben im kurzfristigen Trend stark abgenommen. Der Sperling ist noch sehr häufig, die drei anderen sind noch häufig.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Flächen sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und den angrenzenden Gärten brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>22 der 29 nachgewiesenen Arten sind Brutvögel im Plangebiet.</p> <p>Die Gartenflächen mit Gehölzen und Saumstrukturen, aber auch die Gebäude im und um das Plangebiet sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Bis auf die Flächen mit den drei erhaltenen Bestandsgebäuden wird das Plangebiet grundlegend umgestaltet.</p> <p>Gebäude werden abgerissen, Bäume und andere Gehölze werden gerodet, die sonstige Vegetation komplett abgeräumt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass dabei Nester mit Eiern zerstört sowie Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt und getötet werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Es wird im Bebauungsplan festgesetzt bzw. darauf hingewiesen:</p> <p><i>Im Vorfeld der geplanten Bebauung dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen.</i></p> <p><i>Die Gebäude werden im gleichen Zeitraum abgerissen. Ist das nicht möglich, ist ein Abriss erst nach Freigabe durch einen Vogelkundler, der zuvor geprüft hat, ob Vögel an den Gebäuden brüten, zulässig. Alternativ ist auch das Entfernen bzw. Unbrauchbarmachen von Brutstrukturen möglich.</i></p> <p><i>Liegt das Baufeld vor dem Baubeginn über einen längeren Zeitraum brach, so ist es ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit kann verhindert werden, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i></p>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand: 13.12.2013.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

22 der 29 nachgewiesenen Arten sind Brutvögel im Plangebiet.

Die Gartenflächen mit Gehölzen und Saumstrukturen, aber auch die Gebäude im und um das Plangebiet sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten.

Die meisten nachgewiesenen Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und des Siedlungsrandes. Als Raum der lokalen Populationen wird die Ortslage von Kochendorf gewertet.

Für die in der Roten Liste BW als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird er mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Bis auf die Flächen mit den drei erhaltenen Bestandsgebäuden wird das Plangebiet grundlegend umgestaltet.

Gebäude werden abgerissen, Bäume und andere Gehölze werden gerodet, die sonstige Vegetation komplett abgeräumt.

Der Verlust der wegen der zahlreichen Brutmöglichkeiten bedeutenden Fläche verschlechtert die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht, vor allem wenn die weiter unten aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe kommen, die auch nach außerhalb des Gebiets wirken. Die Beeinträchtigungen sind aber räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen.

Die von der Nutzung des neuen Wohngebietes ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die Wohnnutzung im Umfeld hinausgehen.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

22 der 29 nachgewiesenen Arten sind Brutvögel im Plangebiet.

Die Gartenflächen mit Gehölzen und Saumstrukturen, aber auch die Gebäude im und um das Plangebiet sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten.

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter und vor allem auch Gebäudebrüter sind zahlreich.

Prognose

Bis auf drei werden alle Gebäude im Plangebiet abgerissen. Mauersegler und Mehlschwalben sind davon nicht betroffen, sie brüten an erhaltenen Gebäuden oder außerhalb des Plangebietes. Umso mehr ist der Haussperling betroffen.

Durch die Rodung der Gehölze und die Räumung der Gartenflächen gehen Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter verloren. Es gibt aber gute und genügend Ausweichmöglichkeit im Umfeld. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bei den Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrütern und vor allem beim oben schon erwähnten

<p>Haussperling ist das Angebot zum Ausweichen in der Umgebung begrenzt. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für sie weiterhin erfüllt wird, müssen die unten genannten Maßnahmen ergriffen werden.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>Für Höhlenbrüter sind in Bäumen in angrenzenden Flächen oder Flächen in der Nähe insgesamt 8 Nistkästen für Höhlenbrüter aufzuhängen. Aufgehängt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> · 3 Nisthöhlen, Fluglochweite 26 mm, · 3 Nisthöhlen, Fluglochweite 32 mm · 2 Nisthöhlen, Fluglochweite 45 mm <p>Für die Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden 10 Nisthöhlen aufgehängt.</p> <ul style="list-style-type: none"> · 4 Halbhöhlen (z.B. Typ 2H oder 2HW Fa. Schwegler) · 6 Nischenbrüterhöhlen (z.B. Typ 1N der Fa. Schwegler) speziell auch für den Gartenrotschwanz und Haussperling <p>Die Aufhängepunkte werden in einen Lageplan eingetragen, der der UNB vorgelegt wird. Das Aufhängen erfolgt bis zum 28. Februar 2021 damit die Maßnahme ab dem 01. März funktionsfähig sein kann.</p> <p>Die Höhlen sind dauerhaft zu unterhalten. In den ersten drei Jahren ist mit der Reinigung der Höhlen auch ihre Belegung zu prüfen. Das Ergebnis ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.</p>
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p>

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstrukturen kann für die meisten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet oder der näheren Umgebung vorkommen bzw. betroffen sind (vgl. auch Abschichtungstabelle im Anhang).

Bei den Fledermäusen und der Zauneidechse bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Fledermäuse

Bereits im Jahr 2012 wurde für das Plangebiet eine Fledermausuntersuchung durchgeführt. Sie wurde jetzt im Jahr 2019 wiederholt.¹

2012 wurden 4 Fledermausarten nachgewiesen.

	29.04.12	30.05.12	21.06.12	18.07.12
Zwergfledermaus (<i>P. pipistrellus</i>)	X	X	X	X
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	X	X	--
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	--	--	--	X
? Abendsegler (<i>Nyctalus spec.</i>)	--	--	X	X

¹ Begehungen 2012 und 2019 Brigitte Heinz, Neckargemünd

Die Gutachterin schrieb damals „Die zusammenhängenden Gärten und die große Freifläche mit ihrem Gehölz- und teilweise älterem Baumbestand bieten sehr gute Voraussetzungen als Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Fläche ist sehr strukturreich und das Insektenangebot ist groß. Auf dem Luftbild betrachtet ist gut erkennbar, dass ihr als breiter Grünkorridor eine wichtige vernetzende Funktion zwischen den innerörtlichen Gehölzbeständen und den östlich angrenzenden naturnahen Flächen (Obstwiesen, Merzenbach mit seinen Ufergehölzen, Feldgehölze, Baumbestände, Gärten etc.) zukommt.“

Eine Leitstruktur wird unterbrochen, was aber nicht gleich bedeutend damit ist, dass Fledermäuse nicht weiterhin über das Gebiet zum Merzenbachtal und darüber hinaus ausfliegen.

Ein Verbotstatbestand wird dadurch nicht ausgelöst.

Die überwiegende Zahl der Nachweise entfiel auf die Zwergfledermaus. Die große Individuenzahl und der Zeitpunkt der Beobachtungen an einem Abend wiesen auf ein Wochenstubenquartier der Art in der Nähe hin.

2019 wurde die Fledermausuntersuchung noch einmal durchgeführt. Es wurden lediglich 2 Arten nachgewiesen.

	14.05.19	14.06.19	14.07.19
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X	X	X
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	--	X	X

Die Gutachterin wertet das Planungsgebiet als *innerörtliches Jagdhabitat von Bedeutung, das regelmäßig von mehreren Zwergfledermäusen aufgesucht wird. In den drei Beobachtungsnächten jagten hier jeweils mehrere Individuen sehr ausdauernd. Offenbar befindet sich in der Nähe ein Wochenstubenquartier.*

Auch 2019 gab es keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere im Gebiet.

Quartiere von Einzeltieren in Bäumen oder an Gebäuden können aber nicht ausgeschlossen werden. Eine Überwinterung von Fledermäusen im Plangebiet ist unwahrscheinlich.

Wenn, wie vorgesehen, die Bäume im Winter gefällt und die Gebäude ebenfalls im Winter abgerissen werden, dann besteht keine Gefahr, dass Fledermäuse getötet oder verletzt werden.

Ist ein Abriss der Gebäude nicht im Winter möglich, ist vorzugehen wie bei den Vögeln. Ein Abriss ist erst nach Freigabe durch einen Fledermausgutachter möglich, der zuvor geprüft hat, ob Fledermäuse Strukturen an den Gebäuden als Tagesquartier nutzen. Auch bei den Gebäuden können als Tagesquartier geeignete Strukturen im Winter verschlossen werden.

Vorsorglich ist der Abriss von Gebäuden von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Das Gebiet ist zwar ein wichtiges, aber nicht das einzige Jagdgebiet einer Wochenstubengemeinschaft (lokale Population) der Zwergfledermaus. Der Verlust der kleinen Teilfläche des Jagdgebietes verschlechtert den Erhaltungszustand nicht. Die Störung ist nicht erheblich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschlechtert sich in Bezug auf die Wochenstubengemeinschaft nicht.

Was den Verlust an Einzelquartieren angeht, werden vorsorglich in der Umgebung des Plangebietes 2 Fledermausflachkästen und 2 Fledermaushöhlen aufgehängt. Damit wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion sich im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert.

Das Aufhängen erfolgt bis zum 28. Februar 2021 damit die Maßnahme ab dem 01. März funktionsfähig sein kann.

Zauneidechse

Das Plangebiet wurde 2012 und 2019 erneut begangen. In den Gartenflächen mit Gehölzbestand gab es beide Male Strukturen wie Totholz- und Komposthaufen, verbuschende und verbrachte Flächen die für Zauneidechsen als Lebensraum in Frage kommen.

Bei den beiden Begehungen gab es aber weder Nachweise noch Hinweise auf Zauneidechsen.

Es wird ausgeschlossen, dass es im Plangebiet Zauneidechsen gibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 11.12.2020



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „24/4 Rainstraße Ost“ in Bad Friedrichshall, Tabelle, 9/2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet 2019 u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen									
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1 Unter- suchung 2012, 7 Termine	2 21.03.19 7:45 bis 8:30 Uhr, 1 bis 3 Grad, sonnig	3 11.04.19 7:45 bis 8:30 Uhr, 2 Grad, sonnig	4 26.04.19 7:15 bis 7:45 Uhr, 9 Grad, bedeckt	5 07.05.19 18:30 bis 19:15 Uhr, 14 Grad, sonnig	6 27.05.19 8:15 bis 8:45 Uhr, 15 Grad, sonnig	7 13.06.19 7:00 bis 7:45 Uhr, 13 Grad, bedeckt	8 06.07.19 7:30 bis 8:30 Uhr, 16 Grad, sonnig
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug								
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X	X	X	X	X	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X			X	X	X	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X				X	X	
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-						B								
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X	X		X		
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N			X				X						
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-						N								
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X	X	X	X	X	
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	X				N			X					
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X		X			
11	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N			X		N	X	X	X	X				
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			B		X	X		X	X	X	
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X					X			X			X	
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			B		X	X	X		X		
15	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X		B	X	X	X	X	X	X	X	
16	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-						N								
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X	X		X		
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X		B			X	X	X	X	X	
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	B			X		B					X	X	X	
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			B		X	X	X	X	X	X	
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B			X		N	X	X	X	X		X		
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N			X									X	
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X	X	X			
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				B	X	X						
25	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N			X								X		
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B			X		B		X	X	X		X	X	
27	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-						N								
28	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			B	X	X	X	X	X	X	X	
29	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X			X							
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X							
31	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				B	X		X					
Anzahl Arten				6	-	-	5	1	7	31	2	22 B, 5 N	5	12	5	1	4								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %) ss = sehr selten (1- 100 Brutpaare)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101- 1.000 Brutpaare)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand mh = mäßig häufig (1.001- 10.000 Brutpaare)
↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001- 100.000 Brutpaare)
↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 19043 BP „24/4 Rainstraße Ost“, Bad Friedrichshall

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadrant 6721 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6721
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2					Für das Plangebiet wurde bereits im Jahr 2012 eine Untersuchung zur Fledermausfauna durchgeführt. Diese wurde in 2019 wiederholt. Die Ergebnisse sind im Bericht dargelegt.
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3					
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2					
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2					
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1					
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1					
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1					
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i					
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2					
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3					
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2					
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1					

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19043 BP „24/4 Rainstraße Ost“, Bad Friedrichshall

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				Für das Plangebiet wurde bereits im Jahr 2012 eine Untersuchung zur Fledermausfauna durchgeführt. Diese wurde in 2019 wiederholt. Die Ergebnisse sind im Bericht dargelegt.
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe						
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i					
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3					
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3					
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X	X			
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6721 SW+ SO) 6721 ⁹
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6721 SW+ SO) Fundangabe in 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6721 SW)
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721 SW)
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6721) 6721 SW ¹²
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Bahnofsareal_Oedheim_saP_Bericht_100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

Projekt: 19043 BP „24/4 Rainstraße Ost“, Bad Friedrichshall

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
51.	Nachkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X	X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹³								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹⁴								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁵	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticalus ¹⁶	2	X				
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3		X			Fundangabe in (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁶ BfN_Anisus vorticalus (Troschel, 1834).pdf

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.